



RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

RECHT AUF FREIE ANWALTSWAHL

Der EFTA-Gerichtshof entschied in seinem Urteil vom 27.10.2017 in der Rechtssache E-21/16 über die Auslegung von Art 201 Abs 1 lit a der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

Art 201 Abs 1 lit a der Richtlinie 2009/138/EG legt fest, dass in jedem Rechtsschutzversicherungsvertrag ausdrücklich vorzusehen ist, dass es dann, wenn ein Rechtsanwalt in Anspruch genommen wird, um den Versicherten in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu verteidigen, zu vertreten oder seine Interessen wahrzunehmen, dem Versicherten freisteht, welchen Rechtsanwalt er wählt.

Dem Verfahren, in dem das fürstliche Obergericht den Auslegungsantrag an den EFTA-Gerichtshof stellte, lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Rechtsschutzversicherung lehnte gegenüber dem Versicherten die Deckung ab, weil der Versicherte seine vertraglichen Pflichten in schuldhafter Weise verletzt habe, indem er die Führung des Verfahrens nicht exklusiv der Rechtsschutzversicherung überließ, sondern selbst einen Anwalt beauftragte. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sahen vor, dass der Versicherte die Fallführung exklusiv der Rechtsschutzversicherung überlässt und er ohne Zustimmung der Rechtsschutzversicherung keine Aufträge an Anwälte erteilt. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen legten auch fest, dass die schuldhafte Verletzung vertraglicher Obliegenheiten durch den Versicherten die Versicherung berechtigt, ihre Leistungen abzulehnen. Der Versicherte klagte seine Rechtsschutzversicherung auf Deckung. Das Erstgericht wies die Klage ab. Gegen dieses Urteil erhob der Versicherte Berufung an das fürstliche Obergericht.

Das fürstliche Obergericht richtete an den EFTA-Gerichtshof die Frage, ob es zulässig ist, dass ein Rechtsschutzversicherungsvertrag die Leistungsfreiheit der Versicherung vorsieht, wenn der Versicherte zu dem Zeitpunkt, zu dem er einen vertraglichen Anspruch geltend machen kann, ohne Zustimmung der Rechtsschutzversicherung selbst einen Rechtsanwalt beauftragt.

Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene exklusive Fallführung der Rechtsschutzversicherung dazu führt, dass der Versicherte ohne vorherige Zustimmung der Versicherung keine Aufträge an Anwälte erteilen kann. Diese Bestimmung widerspricht dem Recht des Versicherten gemäß Art 201 Abs 1 lit a der Solvabilität-II-Richtlinie auf freie Wahl des Rechtsanwalts, die nicht von der vorherigen Zustimmung der Versicherung abhängig gemacht werden darf.

Weiters kam der EFTA-Gerichtshof zum Schluss, dass es nicht Aufgabe der Versicherung ist zu beurteilen, ob Vertretungsmaßnahmen unnötig, unverhältnismäßig oder verfrüht sind. Diese Beurteilung bietet der Versicherung nämlich einen Anreiz zur Deckungsablehnung, wodurch der Versicherungsschutz des Versicherten gefährdet ist.

Auch die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Bestimmung, dass sich die Auswahl an möglichen Rechtsvertretern auf die im Gerichtskreis ansässigen beschränkt, widerspricht gemäß diesem Urteil des EFTA-Gerichtshofes dem Recht auf freie Anwaltswahl.

Gegenständlich lag die Anwaltswahl letztlich bei der Rechtsschutzversicherung und nicht beim Versicherten, weil die Rechtsschutzversicherung gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen den vom Versicherten gewählten Anwalt stets ablehnen konnte. Nach einer Ablehnung muss der Versicherte der Rechtsschutzversicherung drei Anwälte nennen, von denen die Versicherung einen auswählt.

Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass solche Vertragsbedingungen nicht mit Art 201 Abs 1 lit a der Solvabilität-II-Richtlinie vereinbar sind. Es verstößt daher auch gegen diese Bestimmung, im Rahmen von Rechtsschutzversicherungsverträgen die Leistungsfreiheit der Versicherung anzuerkennen, wenn der Versicherte solche Vertragsbestimmungen verletzt.

Der EFTA-Gerichtshof hielt in seinem Urteil ergänzend fest, dass das Recht auf freie Anwaltswahl nicht so weit gehen kann, dass ein EWR-Staat verpflichtet ist, von Versicherungen die volle Kostendeckung für die Verteidigung eines Versicherten zu fordern. Beispielsweise kann die Deckung hinsichtlich eines einzelnen Schadensfalls oder des Streitwerts eines Schadensfalls begrenzt werden. Allerdings dürfen Versicherungsbedingungen zur Einschränkung der Deckung die freie Wahl des Rechtsanwalts nicht unmöglich machen.

Durch dieses Urteil hat der EFTA-Gerichtshof die freie Anwaltswahl des Versicherten klargestellt. Diese ist im österreichischen Recht in § 158k Abs 1 VersVG geregelt. Gemäß § 158k Abs 2 VersVG kann im Versicherungsvertrag jedoch vereinbart werden, dass der Versicherungsnehmer zu seiner Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nur solche Rechtsanwälte wählen darf, die ihren Kanzleisitz am Ort der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde haben, die für das Verfahren erster Instanz zuständig ist. Diese Bestimmung wird so verstanden, dass eine Einschränkung der Kostentragungspflicht auf einen ortsansässigen Vertreter vereinbart werden kann. Die Zulässigkeit der Entlohnung eines frei gewählten Rechtsanwalts des Versicherten außerhalb des Gerichtssprengels nach dem Lokaltarif wird aufgrund dieses Urteils aber nunmehr zu hinterfragen sein.

Stefanie Oswald ■